Objekttyp:	Advertising
Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebunger
Band (Jahr): Heft 11	3 (1947)
PDF erstellt	am: 08.08.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Stimmzettel

zur

Volksabstimmung vom 30. November 1947

a.	Wollt Ihr das Initiativbegehren Nägeli über die Abänderung von Artikel 11, Absatz 3, und Art. 16 der Kantonsverfassung (Einführung des vollen Stimmund Wahlrechtes für Schweizerbürgerinnen im Kanton Zürich) annehmen?	Ja oder Nein
b.	Wollt Ihr, für den Fall der Verwerfung der Initiative über die Einführung des vollen Frauenstimm- und Wahlrechtes (Frage a. oben), den Gegenvorschlag des Kantonsrates für ein Gesetz über Wahlrecht und Wählbarkeit der Frauen (teilweises Frauenwahlrecht) annehmen?	Ja

Auszug aus dem Wahlgesetz der zugehörigen Vollziehungsverordnung:

In der gleichen Haushaltung lebende stimmberechtigte Familienglieder sind berechtigt, sich gegenseitig bei der Abgabe des Stimmzettels zu vertreten.

Ausnahmsweise können sich durch einen andern Stimmberechtigten vertreten lassen:

- 1. Invalide und Kranke, die einen ärztlichen Ausweis darüber einbringen, dass sie am Gang zur Urne verhindert sind.
- 2. Stimmberechtigte, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

Mehr als zwei Stimmzettel darf niemand einlegen!

St. R. Z. 47 - 238 000